



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 111/24

Luxemburg, den 11. Juli 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-601/22 | WWF Österreich u. a.

### Das Wolfsjagdverbot in Österreich ist gültig

*Eine Ausnahme von diesem Verbot zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden kann nur gewährt werden, wenn sich die Wolfspopulation in einem günstigen Erhaltungszustand befindet, was in Österreich nicht der Fall ist*

Mehrere Tierschutz- und Umweltorganisationen<sup>1</sup> bekämpfen vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol (Österreich) den Bescheid, mit dem die Tiroler Landesregierung vorübergehend<sup>2</sup> die Tötung eines Wolfs<sup>3</sup> genehmigte. Zuvor hatte dieser etwa 20 Schafe auf Weideland getötet.

Wölfe sind nach der Habitatrichtlinie<sup>4</sup> streng geschützt. Daher ist es grundsätzlich verboten, sie zu bejagen. Angesichts der Entwicklung der Wolfspopulation in Österreich und der Tatsache, dass für einige Mitgliedstaaten Ausnahmen gelten, zweifelt das Landesverwaltungsgericht Tirol an der Gültigkeit dieses Verbots. Es hat daher den Gerichtshof hierzu befragt. Für den Fall, dass er das Verbot als gültig ansehen sollte, ersucht es den Gerichtshof, die Voraussetzungen zu erläutern, unter denen eine Ausnahme von diesem Verbot und damit die Genehmigung der Tötung eines Exemplars zulässig sind.

Der Gerichtshof stellt fest, dass **die Prüfung nichts ergeben hat, was die Gültigkeit des strengen Schutzes der Wölfe in Österreich beeinträchtigen könnte.**

Er weist darauf hin, dass Österreich bei seinem Beitritt zur Europäischen Union 1995 keine Vorbehalte gegen diesen Schutz geäußert hatte. Soweit die österreichische Regierung davon ausgeht, dass der Unionsgesetzgeber infolge der Entwicklung der Wolfspopulation in Österreich inzwischen den strengen Schutz der Wölfe hätte aufheben müssen, steht es ihr im Grunde frei, eine Untätigkeitsklage einzureichen, was sie bis dato nicht getan hat. Der Gerichtshof betont jedoch, dass die Union an das Übereinkommen von Bern<sup>5</sup> gebunden ist, das die Wölfe streng schützt. Außerdem hat die österreichische Regierung selbst eingeräumt, dass sich die Wolfspopulation in Österreich nicht in einem günstigen Erhaltungszustand befinde.

**Damit die österreichischen Behörden eine Ausnahme vom Wolfsjagdverbot zur Verhütung ernster Schäden, z. B. in der Tierhaltung, gewähren können, müssen sie sicherstellen, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:**

1. **Die Wolfspopulation muss sich in einem günstigen Erhaltungszustand sowohl auf lokaler Ebene** (im Land Tirol) **als auch auf nationaler Ebene** (Österreich) befinden, was nicht der Fall ist. Außerdem, selbst wenn es der Fall wäre, müsste man sich, soweit dies die verfügbaren Daten zulassen, vergewissern, dass dies **auch auf grenzüberschreitender Ebene** gilt.
2. **Die Ausnahmeregelung darf die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands auf keiner dieser drei Ebenen beeinträchtigen**<sup>6</sup>.
3. **Die ernststen Schäden**<sup>7</sup> **müssen zumindest weitgehend dem betreffenden Tierexemplar zuzuschreiben sein.** Indirekte Schäden, die nicht auf diesen einzigen Wolf zurückzuführen sind und sich aus Betriebsauffassungen und der daraus resultierenden Reduktion des Gesamt-Nutztierbestands ergeben,

reichen nicht aus.

- 4. Es gibt keine anderweitige zufriedenstellende Lösung.** In diesem Zusammenhang sind auch die wirtschaftlichen Auswirkungen anderer denkbarer Lösungen, wie z. B. Almschutzmaßnahmen<sup>8</sup>, zu berücksichtigen. Sie können jedoch nicht ausschlaggebend sein. Zudem müssen die anderweitigen Lösungen gegen das allgemeine Ziel der Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Wolfspopulation abgewogen werden.

**HINWEIS:** Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet. Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎+352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎+32 2 2964106.

**Bleiben Sie in Verbindung!**



<sup>1</sup> Es handelt sich um den Umweltverband WWF Österreich, das ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung, den Naturschutzbund Österreich, den Umweldachverband und den Wiener Tierschutzverein.

<sup>2</sup> Für den Zeitraum vom 29. Juli bis zum 31. Oktober 2022. Nach den Angaben der österreichischen Regierung ist es nicht gelungen, den Wolf zu töten.

<sup>3</sup> Es geht um den Wolf 158MATK.

<sup>4</sup> [Richtlinie 92/43/EWG](#) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der durch die [Richtlinie 2013/17/EU](#) vom 13. Mai 2013 geänderten Fassung.

<sup>5</sup> [Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume](#), unterzeichnet am 19. September 1979 in Bern.

<sup>6</sup> Für den Fall, dass der Erhaltungszustand auf lokaler und nationaler Ebene günstig bleibt, muss die Bewertung soweit möglich auf grenzüberschreitender Ebene erfolgen. Der Gerichtshof merkt an, dass die Schweiz und Liechtenstein berücksichtigt werden könnten, da sie das Übereinkommen von Bern einzuhalten haben.

<sup>7</sup> Es muss nicht sein, dass diese Schäden bereits eingetreten sind, eine hohe Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts genügt.

<sup>8</sup> Das Landesverwaltungsgericht Tirol erwähnt in diesem Zusammenhang die Einrichtung von Zäunen, den Einsatz von Hirtenhunden oder die Begleitung der Herden durch Hirten.